

AZ: 51 - Herr Asmussen

**Drucksache Nr.: 0623/2018/DS**

=====

| Beratungsfolge       | Termin     | Status | Behandlung           |
|----------------------|------------|--------|----------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 25.08.2020 | Ö      | Vorberatung          |
| Hauptausschuss       | 01.09.2020 | Ö      | Vorberatung          |
| Ratsversammlung      | 08.09.2020 | Ö      | Endg. entsch. Stelle |

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr Tauras /  
Erster Stadtrat Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Richtlinie über die Förderung von  
Kindern in Kindertagespflege in der  
Stadt Neumünster**

**A n t r a g :**

1. Die Richtlinie mit Gültigkeit vom 01.08.2020 bis 31.12.2020 wird beschlossen.
2. Die Richtlinie mit Gültigkeit ab 01.01.2021 wird beschlossen.

**ISEK:**

Für alle Generationen und Lebenslagen eine gute soziale Infrastruktur bieten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- ☐ Ja - positiv  
☐ Ja - negativ  
☒ Nein

## **B e g r ü n d u n g :**

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 23.06.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster zu überarbeiten und an die gesetzlichen Neuregelungen anzupassen. Im Zuge der Corona-Pandemie wurde das Inkrafttreten des KiTaG auf den 01.01.2021 verschoben. Teile des Gesetzes sind jedoch durch Beschluss des schleswig-holsteinischen Landtags (Drucksache 19-02164 am 08.05.2020) bereits zum 01.08.2020 bindend umzusetzen. Dazu gehören die gesetzlich festgelegten Mindestbeträge, die bereits zum 01.08.2020 an die Kindertagespflegepersonen auszuzahlen sind. Auch die Vorgabe, die landesweite Kita-Datenbank zu nutzen, wurde auf den 01.08.2020 vorgezogen. Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens einzelner Teile des KiTaG vom 12.12.2019 ziehen die Notwendigkeit nach sich, eine Übergangsrichtlinie für den Gültigkeitszeitraum vom 01. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft zu setzen. Den in dieser Übergangsrichtlinie niedergeschriebenen inhaltlichen Änderungen hat die Ratsversammlung bereits am 23.06.2020 zugestimmt. Die dort beschlossenen Regelungen werden bereits angewandt. Für den Gültigkeitszeitraum ab 01.01.2021 wird mit dieser Drucksache eine weitere Fassung der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster vorgelegt, die alle relevanten gesetzlichen Neuregelungen des zum 01.01.2021 in Kraft tretenden KiTaG im Bereich Kindertagespflege berücksichtigt und zudem Änderungen enthält, die zur Klarheit in der praktischen Anwendung der Richtlinie beitragen sollen. Dabei geht es in erster Linie um Präzisierungen in Formulierungen. Die Änderungen der einzelnen Regelungen und die jeweiligen Begründungen für die Notwendigkeit der Anpassung ergeben sich aus den Synopsen, die für jede der beiden Fassungen der Richtlinie mit dieser Drucksache vorgelegt werden.

Da das MSGJFS bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Drucksache noch keine Ausführungsbestimmungen zum KiTaG erlassen hat, kann zu einem späteren eine erneute Vorlage der Richtlinie über die Förderung in Kindertagespflege in Neumünster zur Umsetzung entsprechender Anpassungen notwendig werden.

### **2. Finanzielle Auswirkungen**

Aus dieser Drucksache ergeben sich keine weiteren finanziellen Auswirkungen. Die finanziellen Auswirkungen wurden bereits durch Beschluss der Ratsversammlung am 23.06.2020 beschlossen.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber  
Erster Stadtrat

### **Anlagen:**

- 01: Richtlinie für den Zeitraum 01.08.2020 – 31.12.2020 mit Anlage
- 02: Synopse für die Änderung der Richtlinie für den Zeitraum 01.08.2020 – 31.12.2020
- 03: Richtlinie für den Zeitraum ab dem 01.01.2021
- 04: Synopse für die Änderung der Richtlinie für den Zeitraum ab 01.01.2021

